



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.01.2026

Gebärdensprachenverbot an bayerischen Bildungseinrichtungen

Der Mailänder Kongress von 1880 (auch: International Congress on the Education of the Deaf) hatte international weitreichende negative Folgen für die Bildung gehörloser Menschen, da beschlossen wurde, Gebärdensprache im Schulunterricht zu verbieten und vollständig durch Lautsprachunterricht (Oralismus) zu ersetzen – auch in Deutschland. Sprache ist ein zentraler Bestandteil von Identität und entscheidend für Bildungschancen. Gehörlosen Menschen wurde über lange Zeit hinweg systematisch verwehrt, auf ihre Weise zu kommunizieren und so in Kontakt mit der Welt zu treten. Den Betroffenen wurde dadurch großes Leid zugefügt.

Erst im Jahr 2010 wurden die Beschlüsse des Mailänder Kongresses durch die internationale Konferenz zur Bildung und Erziehung Gehörloser (ICED) aufgehoben. Obwohl der Mailänder Kongress vor 145 Jahren stattgefunden hat, sind seine Nachwirkungen bis heute spürbar.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie wurden die Beschlüsse des Mailänder Kongresses von 1880 in Bayern konkret umgesetzt? | 3 |
| 1.2 | Wie viele gehörlose Schülerinnen und Schüler besuchten bayerische Bildungseinrichtungen seit 1946 (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Schulart)? | 3 |
| 1.3 | In wie vielen Bildungseinrichtungen Bayerns wurde in Lippenlesen und/oder Gebärdensprache unterrichtet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Schulart)? | 4 |
| 2.1 | Bis wann finden sich in Lehrplänen bayerischer Bildungseinrichtungen Hinweise auf ein Verbot von Gebärdensprache? | 4 |
| 2.2 | Wie wurde das Gebärdensprachverbot in bayerischen Bildungseinrichtungen durchgesetzt (z. B. unter Anwendung physischer Gewalt)? | 4 |
| 2.3 | Wie stand die Staatsregierung damals dazu? | 4 |
| 3.1 | Wie bewertet die Staatsregierung heute die Folgen des aus dem Mailänder Kongress resultierenden Gebärdensprachverbots an bayerischen Bildungseinrichtungen für gehörlosen Menschen? | 4 |

3.2	Inwiefern hat die Staatsregierung ihre heutige Auffassung dazu schriftlich oder mündlich geäußert und, falls ja, wo (z. B. in Parlamentsreden, auf Gedenkveranstaltungen etc.)?	4
3.3	Falls nein, warum nicht?	5
4.1	Inwieweit sieht die Staatsregierung Nachwirkungen aus den Beschlüssen des Mailänder Kongresses von 1880 für gehörlose Menschen und den Gebrauch der Gebärdensprache in Bayern?	6
4.2	Wie plant die Staatsregierung diesen zu begegnen?	6
4.3	Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass sich vergleichbare Diskriminierungen gegenüber gehörlosen Menschen im bayerischen Bildungssystem nicht wiederholen?	7
5.1	Welche konkreten Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Unrecht, das gehörlosen Menschen jahrzehntelang in bayerischen Bildungseinrichtungen zugefügt wurde, für die Zukunft?	7
5.2	Inwieweit wird in Bayern sichergestellt, dass Gebärdensprache auf allen Ebenen des Bildungssystems als gleichwertige Unterrichts- und Kommunikationsform anerkannt und gefördert wird?	7
5.3	Sind der Staatsregierung Fälle aus den letzten fünf Jahren bekannt, in denen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte aufgrund des Verwendens von Gebärdensprache diskriminiert wurden?	7
6.1	Plant die Staatsregierung eine Aufarbeitung der Auswirkungen des Mailänder Kongresses von 1880, um das öffentliche Bewusstsein für das historische Unrecht gegenüber gehörlosen Menschen fördern?	10
6.2	Wenn ja, in welcher Form?	10
6.3	Wenn nein, warum nicht?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 11.03.2026

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) richtet den Blick auf ein sehr ernst zu nehmendes Thema, das sie mit einer Reihe von Fragen zu beleuchten versucht. Diese können allerdings durch die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten nur in Teilen beantwortet werden.

1.1 Wie wurden die Beschlüsse des Mailänder Kongresses von 1880 in Bayern konkret umgesetzt?

Zur Umsetzung der Beschlüsse des Mailänder Kongresses von 1880 im damaligen Königreich Bayern sowie später (ab 1918/1919) im Freistaat Bayern liegen der Staatsregierung, außer den allgemein zugänglichen Quellen zur Geschichte der Gehörlosen in Bayern wie der *Bayerischen Gehörlosengeschichte* (M. Beetz und K. Matthäus, 2021, Hrsg. Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V.), keine weiter gehenden Kenntnisse vor. Der Mailänder Kongress von 1880 (eigentlich Zweiter internationaler Taubstumm-Lehrer-Kongress) war ein Kongress führender europäischer Gehörlosenpädagogen im September 1880 in Mailand, der in weite Teile der damaligen Welt ausstrahlte. Es werden in der Literatur teils eine geringe deutsche Beteiligung an dem Kongress sowie Vorfestlegungen von deutschen und anderen Ländern auf den Vorrang der Lautsprache kritisch kommentiert. Ob und ggf. welche Maßnahmen und Entscheidungen in Bayern auf den Kongress fachlich zurückzuführen sind, kann von der Staatsregierung nicht mit hinreichender Bestimmtheit festgestellt werden. Vielmehr bewegt sich die Bildungspolitik des Freistaates Bayern damals wie heute im Rahmen des nationalen wie internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisstands und des allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungsstands. Ein Verbot der Gebärdensprache im Königreich Bayern und im späteren Freistaat Bayern lässt sich aus den Beschlüssen nicht folgern.

1.2 Wie viele gehörlose Schülerinnen und Schüler besuchten bayerische Bildungseinrichtungen seit 1946 (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Schulart)?

Zur Anzahl der gehörlosen¹ Schülerinnen und Schüler liegen der Staatsregierung keine statistischen Angaben vor. Im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik werden zwar die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung im Förderschwerpunkt Hören erfasst. Dieser Förderschwerpunkt umfasst neben gehörlosen jedoch etwa auch schwerhörige Schülerinnen und Schüler.

¹ An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass hier auch der Begriff *taub* anstelle von gehörlos verwendet werden könnte. Die Beantwortung wurde an die Begrifflichkeiten, die in der Fragestellung verwendet wurden, angelehnt. Mit dem Hinweis auf den Begriff „*taube Menschen*“ soll der Identität gebärdensprachlich kommunizierender Menschen Rechnung getragen und weniger das Hördefizit in den Vordergrund gerückt werden. Zudem entspricht diese Begriffswahl auch dem aktuellen fachwissenschaftlichen Gebrauch an Universitäten.

1.3 In wie vielen Bildungseinrichtungen Bayerns wurde in Lippenlesen und/oder Gebärdensprache unterrichtet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Schulart)?

2.1 Bis wann finden sich in Lehrplänen bayerischer Bildungseinrichtungen Hinweise auf ein Verbot von Gebärdensprache?

Die Fragen 1.3 und 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine formelles Verbot der Gebärdensprache in Bayern sind der Staatsregierung keine Anhaltspunkte bekannt. Vielmehr ergibt sich aus der *Bayerischen Gehörlosengeschichte*, dass Gebärden vielfach verpönt waren, das Fingeralphabet und auch Gebärden an den damaligen Gehörlosenschulen seit den 1920er-Jahren aber diskutiert und eingesetzt wurden. Auf die Ursberger Gebärdensprache wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (S. 195 ff. a. a. O.).

Im Jahr 2001 wurde mit dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Hören das Fach Deutsche Gebärdensprache (DGS) an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören eingeführt.

2.2 Wie wurde das Gebärdensprachverbot in bayerischen Bildungseinrichtungen durchgesetzt (z. B. unter Anwendung physischer Gewalt)?

2.3 Wie stand die Staatsregierung damals dazu?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu diesen Fragen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Spätestens seit Inkrafttreten des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) am 1. Januar 1983 ist eine körperliche Züchtigung verboten: „Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig.“ (Art. 63 Abs. 3 – Fassung von 1983 – heute Art. 86 Abs. 3 Nr. 1 BayEUG). Durch diese formell-gesetzliche Klarstellung war einer Rechtfertigung körperlicher Züchtigung über Gewohnheitsrecht endgültig der Boden entzogen worden. Das bereits seit 1974 in der Allgemeinen Schulordnung festgehaltene Verbot körperlicher Züchtigung war damit seit dem 1. Januar 1983 rechtswirksam.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen bei der Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen.

3.1 Wie bewertet die Staatsregierung heute die Folgen des aus dem Mailänder Kongress resultierenden Gebärdensprachverbots an bayerischen Bildungseinrichtungen für gehörlosen Menschen?

3.2 Inwiefern hat die Staatsregierung ihre heutige Auffassung dazu schriftlich oder mündlich geäußert und, falls ja, wo (z. B. in Parlamentsreden, auf Gedenkveranstaltungen etc.)?

3.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Mailänder Kongress fasste unter anderem folgende Resolution:

„In der Überzeugung der unbestrittenen Überlegenheit der Lautsprache gegenüber der Gebärdensprache, insofern jene die Taubstummen dem Verkehr mit der hörenden Welt wiedergibt und ihnen ein tieferes Eindringen in den Geist der Sprache ermöglicht, erklärt der Kongress: dass die Anwendung der Lautsprache bei dem Unterricht und in der Erziehung der Taubstummen der Gebärdensprache vorzuziehen sei.“

Weiter wurde festgehalten:

„In Erwägung, dass die gleichzeitige Anwendung der Gebärdensprache und des gesprochenen Wortes den Nachteil mit sich führt, dass dadurch das Sprechen, das Ablesen von den Lippen und die Klarheit der Begriffe beeinträchtigt wird, ist der Kongress der Ansicht: dass die reine Artikulations-Methode vorzuziehen sei.“

Die Gemeinschaft der Gehörlosen bewertet diese Beschlüsse als negativ. Es wird kritisiert, dass Unterrichtsinhalte verloren gingen, da ein Großteil der Unterrichtszeit für Lautspracherwerb, Artikulationsübungen etc. genutzt wurde. Diese Form der Unterdrückung sei nicht nur in Schulen und Internaten geschehen, sondern erstreckte sich aufgrund der Forderungen der Pädagogen auch auf den Freizeit- und Familienbereich.

Die Staatsregierung teilt die Einschätzung, dass gehörlosen Menschen durch die Unterdrückung der Gebärdensprache möglicherweise Nachteile in der persönlichen Entfaltung entstanden sind.

Es ist anzunehmen, dass die im Mailänder Kongress getroffenen Feststellungen die vorherrschende Meinung zur Methodik bei der Vermittlung von Bildung für Menschen mit Hörbehinderung und den gesellschaftlichen Umgang mit der Gebärdensprache beeinflussten. So erfolgte die klassische Ausbildung gehörloser Menschen an Spezialeinrichtungen im Regelfall rein lautsprachlich. Demgegenüber konnten linguistische Untersuchungen (ab den 1960er-Jahren in den USA, ab den 1980er-Jahren auch in Deutschland) in den letzten Jahrzehnten nach und nach klassische Vorurteile gegenüber den Gebärdensprachen entkräften.

So haben neue wissenschaftliche Erkenntnisse und ein sich wandelndes gesellschaftliches Bild beim Umgang mit Deutscher Gebärdensprache im Laufe der Jahre – wie in vielen Bereichen auch – Fehleinschätzungen der Vergangenheit sichtbar gemacht. Darauf hat die Staatsregierung jeweils entsprechend reagiert.

Am 6. November 1996 forderte die Arbeits- und Sozialministerkonferenz in Deutschland die Ministerpräsidentenkonferenz dazu auf, die Umsetzung eines Beschlusses des Europäischen Parlaments zur Gebärdensprache von 1988 voranzutreiben und die Gebärdensprache neben der Lautsprache in Bildung, Ausbildung, Forschung und Arbeitsleben zu fördern. Dieser Antrag stand in Übereinstimmung mit den Forderungen des Deutschen Gehörlosenbundes. Auch die Kultusministerkonferenz unterstützte diese Bemühungen. So wurde im Jahr 1997 aufgrund eines Schreibens des Ministerpräsidenten eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit den Bedürfnissen und Anliegen Gehörloser in Bayern befasste. Zu den Themen gehörte vor allem die Einführung und fachliche Weiterentwicklung der Gebärdensprache.

Die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe beinhalteten Maßnahmen in mehreren Bereichen:

- fachliche Weiterentwicklung der Gebärdensprache
- Gebärdensprache als Unterrichtsfach
- Gebärdensprache in der Lehrerausbildung und in der Lehrerfortbildung
- Gründung und Finanzierung eines bayerischen Instituts für Gehörlosenfragen zum Aufbau einer Einrichtung, die berufsbegleitende Lehrgänge für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher durchführt, um den hohen Bedarf an qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu decken; auch die Entwicklung von Kursangeboten in Gebärdensprache für die Allgemeinheit und die Erarbeitung von Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Dolmetschereinsätzen sollten in diesem Institut angeboten werden, um die Gebärdensprache möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern nahezubringen. Die Angebote des Instituts wurden seitdem stetig weiterentwickelt.

Am 8. Juli 1998 verabschiedete der Landtag im Nachgang zu Landtagsanträgen von SPD, CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Beschlussempfehlung zur Verbesserung bestehender Kommunikationsschwierigkeiten bei Hörgeschädigten und von Hörschädigung betroffenen Menschen, in der vor allem die Gleichwertigkeit der Deutschen Gebärdensprache gegenüber der Lautsprache betont wird.

Auch der Ministerrat bekräftigte in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1998 die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe und beschloss, die Förderung der Gehörlosen unter Berücksichtigung der Deutschen Gebärdensprache zum besonderen Anliegen zu machen. Er betonte dabei, dass die Förderung gehörloser Menschen und der Deutschen Gebärdensprache der Staatsregierung ein besonderes Anliegen sei. Das Ziel sei es, der Gebärdensprache den gleichen Stellenwert wie der Lautsprache einzuräumen. Diese sollten sich auch nicht gegenseitig ausschließen, sondern zum Wohl hörbehinderter Menschen im Sinne einer bestmöglichen Inklusion ergänzen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sowie das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurden beauftragt, entsprechende Maßnahmen schrittweise umzusetzen.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine einzelnen Äußerungen der Staatsregierung zur Rolle der Gebärdensprache vor (z. B. in Parlamentsreden oder auf Gedenkveranstaltungen). Bildungsfragen im Zusammenhang mit Hörbehinderung werden regelmäßig am Runden Tisch Hörbehinderung im StMAS erörtert. Dieses Gremium trifft sich jährlich mindestens einmal mit Betroffenenverbänden und im Bereich der Menschen mit Hörbehinderung engagierten Organisationen zur Erörterung der Anliegen der Betroffenenengemeinschaft.

4.1 Inwieweit sieht die Staatsregierung Nachwirkungen aus den Beschlüssen des Mailänder Kongresses von 1880 für gehörlose Menschen und den Gebrauch der Gebärdensprache in Bayern?

4.2 Wie plant die Staatsregierung diesen zu begegnen?

Die Situation gehörloser Menschen und der Gebrauch der Gebärdensprache in Bayern sind durch eine Vielzahl wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und historischer Faktoren beeinflusst. Auf dem Mailänder Kongress von 1880 trafen hörende Fachpersonen Beschlüsse ohne Einbezug von tauben Menschen – ein Vorgehen, dem die Staatsregierung vor dem Hintergrund heutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse und des Anspruchs auf partizipative Vorgehensweisen sehr kritisch gegenübersteht. Die in diesem Zusammenhang stehenden Wirkungen können wie in der Antwort zu

Frage 3.1 beschrieben konstatiert werden. Nachwirkungen des Einzelereignisses Mailänder Kongress von 1880 auf die Gegenwart können von der Staatsregierung nicht im Einzelnen ermittelt und beurteilt werden.

Politik für hörbehinderte Menschen hat einen hohen Stellenwert in Bayern. Ein wichtiger Schwerpunkt dieser Politik ist der Ausbau der barrierefreien Kommunikation. Dieser Gedanke findet sich auch in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und wird von Bayern nachhaltig unterstützt.

Für gehörlose Menschen steht hierbei insbesondere die Anwendung der Deutschen Gebärdensprache im Mittelpunkt.

Ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte bayerischer Behindertenpolitik war die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache, die auch im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) gesetzlich verankert worden ist. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. August 2003 brachte zusammen mit den dazugehörigen Verordnungen auch für hörbehinderte Menschen zahlreiche Verbesserungen. Geregelt werden hier beispielsweise in der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung (BayKHV) die Voraussetzungen und der Umfang des Anspruchs auf Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache beim Umgang mit Behörden sowie die Erstattung von notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherdienste.

Für die bayerische Politik ist die Anwendung der Deutschen Gebärdensprache Maxime für die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen für gehörlose Menschen. Die Politik für Menschen mit Hörbehinderung wird in diesem Bewusstsein und in engem Kontakt mit den Betroffenenverbänden und Fachleuten z. B. der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Hochschule Landshut stetig fortentwickelt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 3.1 verwiesen.

- 4.3 Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass sich vergleichbare Diskriminierungen gegenüber gehörlosen Menschen im bayerischen Bildungssystem nicht wiederholen?**
- 5.1 Welche konkreten Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Unrecht, das gehörlosen Menschen jahrzehntelang in bayerischen Bildungseinrichtungen zugefügt wurde, für die Zukunft?**
- 5.2 Inwieweit wird in Bayern sichergestellt, dass Gebärdensprache auf allen Ebenen des Bildungssystems als gleichwertige Unterrichts- und Kommunikationsform anerkannt und gefördert wird?**
- 5.3 Sind der Staatsregierung Fälle aus den letzten fünf Jahren bekannt, in denen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte aufgrund des Verwendens von Gebärdensprache diskriminiert wurden?**

Die Fragen 4.3 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die UN-BRK sichert gehörlosen Menschen in Art. 21 und 30 das Recht auf Gebrauch der Gebärdensprache, den Zugang zu Informationen und die Teilhabe an der Kultur zu.

Sie verpflichtet Vertragsstaaten zur Förderung der Gebärdensprache, Unterstützung der Gehörlosenkultur und zur Barrierefreiheit, um Diskriminierung zu verhindern. Die UN-BRK ist geltendes Bundesrecht. Damit sind alle Träger öffentlicher Gewalt (insbesondere Bund, Länder und Kommunen) verpflichtet, die UN-BRK umzusetzen. Auch die Arbeit der Staatsregierung im Bereich der Menschen mit Hörbehinderung findet auf dieser Grundlage statt und umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen, um der Diskriminierung gehörloser Menschen aktiv entgegenzuwirken und barrierefreie Kommunikation zu ermöglichen. Folglich ist die Aufgabenwahrnehmung in bayerischen Bildungseinrichtungen im Rahmen geltenden Bundesrechts auf die Vorgaben der UN-BRK ausgerichtet und hat die gleichberechtigte Teilhabe gehörloser Personen, einschließlich der Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, auch für die künftige Umsetzung zum Ziel.

Seit 2011 ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schularten (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) und die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen (Art. 30b Abs. 1 BayEUG). Für die Umsetzung dieses Anspruchs hat das StMUK seit 2011 neben vielen anderen Maßnahmen schulartübergreifend 1 500 Stellen ausschließlich für Inklusion bereitgestellt.

Bereits im Jahr 2001 wurde in Bayern das Fach DGS an Förderzentren eingeführt. Als freiwilliges Neigungsangebot im Rahmen einer angebotsorientierten Umsetzung von Unterricht ist das Erlernen der DGS an allen Schulen für eine Sensibilisierung junger Menschen, auch im Sinne der Inklusion von gehörlosen Menschen in die Gesellschaft, förderlich. So kann Deutsche Gebärdensprache in Bayern an den Schulen – je nach Bedarf – als Wahlfach angeboten werden. Im Bereich der Mittelschulen kann dies in Form von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften geschehen, im Bereich der Realschulen und Gymnasien in Form von Wahlfächern. Zudem sind Angebote zum Erlernen von Gebärdensprache im Bereich des offenen und/oder gebundenen Ganztages denkbar. Falls dafür keine staatliche Lehrkraft mit entsprechenden Kompetenzen zur Verfügung steht, ist grundsätzlich der Einbezug eines Kooperationspartners denkbar.

Zur Weiterentwicklung des Unterrichtsangebotes wird an bayerischen Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören derzeit ein Modellprojekt „Bimodal-bilinguales Bildungsangebot“ (2Bi) durchgeführt, das die Wirkungen eines erweiterten Einsatzes von DGS erprobt. Grundannahme ist, dass sich ein frühes und durchgängig bimodal-bilinguales Bildungsangebot auf alle Entwicklungsbereiche auswirkt und zur positiven sozial-emotionalen und kognitiven Entwicklung aller tauben und schwerhörigen Kinder und Jugendlichen beiträgt. Das Projekt ist sowohl während der Konzeptions- als auch in der Durchführungsphase partizipativ ausgerichtet, indem taube und hörende Pädagoginnen und Pädagogen im gemeinsamen Austausch am Projekt beteiligt sind. Es müssen nun die wissenschaftlichen Ergebnisse abgewartet werden, um diese seitens des StMUK in der weiteren Bildungsplanung entsprechend berücksichtigen zu können. Die Projektbeschreibung steht auf der [ISB-Website](#)² sowohl in Gebärdensprache als auch in Lautsprache zur Verfügung. Hingewiesen wird noch auf den Hinweisflyer zu Hausgebärdensprachkursen, der über die [ISB-Seite](#)³ abgerufen werden kann.

Zur Qualifizierung von Lehrkräften wird im Studium des Lehramts Sonderpädagogik in den Schwerpunkten Gehörlosenpädagogik und Schwerhörigenpädagogik am Lehrstuhl von Prof. Dr. Laura Avemarie (LMU) seit dem Wintersemester 2022/2023 die Vermittlung von DGS-Kompetenz gezielt als integraler Bestandteil beider Ausbildungsrichtungen

2 <https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/hoeren/2bi-bimodal-bilinguales-modellprojekt-in-bayern-1/>

3 https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Foerderschulen/Hoeren/HausgebardensprachkurseWebsiteISB.pdf

verstärkt. Hierzu wurden DGS-Kurse von Fachsemester 1 bis Fachsemester 8 als kontinuierliches studienbegleitendes Angebot etabliert. Eine Weiterentwicklung mit der Etablierung von verbindlichen Anforderungen hinsichtlich DGS-Kompetenz ist vorgesehen. An den Förderzentren Hören werden fortlaufend Kurse zu DGS im Rahmen der schulinternen Lehrerfortbildung angeboten. In einem Selbstlernkurs der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) können interessierte Lehrkräfte aller Schularten DGS-Kompetenzen für ihren inklusiven Unterricht erwerben, indem sie Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache erlernen. Zudem bietet die ALP pro Schuljahr zwei e-Sessions rund um das Thema Förderschwerpunkt Hören an, die für Lehrkräfte aller Schularten offen sind. Für Lehrkräfte mit hoher DGS-Kompetenz wird von der ALP seit einem Jahr eine Fortbildung zur DGS-Linguistik angeboten. Sie wurde in einer partizipativen Vorgehensweise von tauben Gebärdensprachdozierenden konzeptioniert und ausgebracht.

Um den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern an Behörden und Gerichten zu erleichtern, gehört der Freistaat Bayern zu den wenigen Ländern, die bereits am 26. Oktober 2004 aufgrund von Art. 15 Abs. 1 des damaligen Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG; BayRS 300-12-1-J) eine Gebärdensprachdolmetscherprüfungsordnung in Kraft gesetzt haben.

Fälle aus den letzten fünf Jahren, in denen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte aufgrund des Verwendens von Gebärdensprache diskriminiert wurden, sind der Staatsregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

Um Benachteiligungen im Hochschulbereich entgegenzuwirken, setzt die Staatsregierung auf klare gesetzliche Vorgaben und den kontinuierlichen Ausbau barrierefreier Bildungsangebote. Nach Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sorgen die Hochschulen für eine chancengerechte Teilhabe ihrer Mitglieder unabhängig von Geschlecht, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder chronischer Erkrankung. Nachteile von Mitgliedern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden bestmöglich ausgeglichen (vgl. Art. 2 Abs. 5 Satz 4 BayHIG). Art. 24 Abs. 1 BayHIG verpflichtet die Hochschulen, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am Hochschulleben mit angemessenen Vorkehrungen zu fördern, bestehende Nachteile abzubauen und sicherzustellen, dass Angebote möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. In ihren Prüfungsordnungen müssen die Hochschulen die besonderen Belange von betroffenen Studierenden berücksichtigen (vgl. Art. 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHIG).

Abhängig von der jeweiligen Beeinträchtigung prüfen die Hochschulen, wie die sich daraus ergebende Nachteile in Studium und Prüfungen individuell ausgeglichen werden können. Entsprechende Nachteilsausgleiche sind situations- und einzelfallbezogene Maßnahmen und werden in Abhängigkeit von der persönlichen Beeinträchtigung und dem Prüfungszweck der jeweiligen konkreten Prüfung gewährt (z. B. technische Hilfen, Studien- oder Kommunikationsassistenzen). Jede Hochschule bestellt zudem eine bzw. einen Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die bzw. der darauf hinwirkt, dass Studierende mit Hörbehinderungen nicht benachteiligt werden (vgl. Art. 24 Abs. 1 BayHIG).

Die Staatsregierung und auch die bayerischen Hochschulen stehen zu ihrer Verpflichtung, Barrieren konsequent abzubauen und inklusive Hochschulstrukturen zu stärken und

weiterzuentwickeln. Das BayHIG (vgl. Art. 2 Abs. 5 Satz 4 und Art. 24 Abs. 1 BayHIG) und der Ausbau entsprechender hochschulindividueller Unterstützungsangebote sind Ausdruck dieser Verantwortung. Die Belange gehörloser Menschen in Wissenschaft und Kunst zählen zu den zentralen Aufgaben der im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) neu geschaffenen Stabsstelle Inklusion, Barrierefreiheit und Vielfalt.

Die bayerischen Hochschulen befassen sich in Lehre und Forschung intensiv mit Gebärdensprache und den spezifischen Bedarfen gehörloser Menschen. So existiert in Bayern ein vielfältiges und breites Studienangebot im Bereich der Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik und entsprechender Lehramtsqualifikationen sowie im Gebärdensprachdolmetschen. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften (HaW) Landshut bietet den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an. An der LMU München werden der Bachelorstudiengang PIR (Prävention, Integration, Rehabilitation), die zugehörigen zulassungsfreien Masterstudiengänge Schwerhörigenpädagogik und Gehörlosenpädagogik sowie die Lehramtsqualifikationen Schwerhörigen- und Gehörlosenpädagogik angeboten. Daneben führt das Sprachenzentrum der LMU seit dem Wintersemester 2024/2025 in Kooperation mit der Gebärdensprachschule des Gehörlosenverbandes München und Umland e.V. Gebärdensprachkurse durch.

6.1 Plant die Staatsregierung eine Aufarbeitung der Auswirkungen des Mailänder Kongresses von 1880, um das öffentliche Bewusstsein für das historische Unrecht gegenüber gehörlosen Menschen fördern?

6.2 Wenn ja, in welcher Form?

6.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bei der Beantwortung der Frage 1.1 ausgeführt, bewegt sich die bayerische Bildungspolitik stets im Rahmen des nationalen wie internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisstands und des allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungsstands. Aus den sich dabei im Laufe der Jahre ergebenden Veränderungen hat der Freistaat Bayern seine Schlussfolgerungen gezogen und entsprechende Veränderungen eingeleitet, wie die Beantwortung obiger Fragen zeigt. Der Staatsregierung ist wichtig, den Blick gemeinsam nach vorne zu richten. In ihrem Vorgehen setzt sie daher bewusst auf Partizipation. Der Mailänder Kongress von 1880 wurde von Bayern weder initiiert noch befördert. Eine Aufarbeitung der möglichen Auswirkungen des Mailänder Kongresses kann daher keine staatliche Aufgabe sein. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die internationale Konferenz zur Bildung und Erziehung Gehörloser (ICED) am 20. Juli 2010 in Vancouver, Kanada, die Beschlüsse des Mailänder Kongresses von 1880 formal aufgehoben hat.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.